

## **Erlaubnis für das Handeln und Makeln gefährlicher Abfälle (Maklererlaubnis)**

### **Beschreibung**

Wenn Sie **gefährliche Abfälle** sammeln, befördern, damit handeln oder sie vermitteln (Maklerinnen und Makler), benötigen Sie eine Erlaubnis.

Eine Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn Sie als Antragssteller Ihre Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde sowie eine ausreichende Versicherung nachweisen.

### **Notwendige Unterlagen**

Antragsvordruck nach Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV), Anlage 1

#### **Erforderliche Firmenbezogene Unterlagen**

- a) Gewerbeanmeldung
- b) Handelsregisterauszug
- c) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3; Belegart 9), nicht erforderlich bei Einzelfirmen)
- d) Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung
- e) Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll
- f) Angaben über den beantragten Umfang der Genehmigung (Dauer, Einsamlungsgebiet und Abfallarten)

#### **Für alle Betriebsinhaber, gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer:**

- a) polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)
- b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3; Belegart 9)

#### **Für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person und deren Vertreterin oder Vertreter:**

- a) polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)
- b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3; Belegart 9)
- c) Fachkundenachweise. Die Fachkunde erfordert
  1. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen und
  2. die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung vermittelt worden sind.

**Von Antragstellerinnen und Antragstellern mit einem Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die gleichen Unterlagen nach folgenden Maßgaben erforderlich:**

- Für den Nachweis der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung reicht die grüne Versicherungskarte aus, wenn ausschließlich grenzüberschreitende Transporte durchgeführt werden.
- Bei einem Wohnsitz im Ausland sind Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte direkt beim Bundesamt für Justiz ([www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)) beantragen und ein beglaubigtes Führungszeugnis vom Wohnort beizufügen.
- Sofern der Antrag ausschließlich auf Transporte im Im-, Export oder Transit beschränkt wird, kann auf den Nachweis der Lehrgangsteilnahme verzichtet werden.

**Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

**Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

**Kosten**

Der Gebührenrahmen stellt sich wie folgt dar:

- 500,00 € bis 1000,00 €

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)